

Text vom 16.09.2004

Satzungsänderung des Versorgungswerkes

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, liebe Teilnehmerinnen und Teilnehmer,

nachfolgend werden die von der Delegiertenversammlung des Versorgungswerkes der Architektenkammer Berlin am 27. März 2001, 18. September 2001 und 2. September 2003 beschlossenen Änderungen der Satzung des Versorgungswerkes der Architektenkammer Berlin veröffentlicht.

Neben redaktionellen Anpassungen lag ein Schwerpunkt der Satzungsänderung im Bereich der Rehabilitation und der Vorschriften über das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit. Die Vorschriften sind ausführlicher und genauer gestaltet worden und ermöglichen es dem Teilnehmer auf diese Weise, durch einen Blick in die Satzung des Versorgungswerkes seine wesentlichen Rechte und Pflichten im Bereich Rehabilitation und Berufsunfähigkeit zu entnehmen.

Den zweiten Schwerpunkt der Satzungsänderung stellte die Einführung von eintrittsaltersabhängigen Multiplikatoren dar. Diese Maßnahme führt dazu, dass die Verweildauer der Beiträge im Versorgungswerk besser berücksichtigt werden kann. Die für diese Maßnahme notwendigen Mittel wurden bereits im Gewinnverwendungsbeschluss für das Geschäftsjahr 2002 zurückgestellt und stehen vollständig für diese Leistungsverbesserung zur Verfügung.

Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin
Die Vorsitzende des Aufsichtsrates

gez. Dorothee Dubrau

Satzungsänderungen des Versorgungswerkes der Architektenkammer Berlin vom 27. März 2001, 18. September 2001 und 2. September 2003

Mit Bescheid vom 2. Juni 2004 hat die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Planen, Bauen, Wohnen, Umwelt und Verkehr als Aufsichtsbehörde gemäß § 15 Abs. 7 Satz 1 des ABKG (GVBl. Nr. 40 vom 29. Juli 1994) im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen die am 27. März 2001, 18. September 2001 und 2. September 2003 von der Delegiertenversammlung des Versorgungswerkes der Architektenkammer Berlin beschlossenen Änderungen der Satzung des Versorgungswerkes der Architektenkammer Berlin vom 23. März 1994 (ABl. S. 3606), zuletzt geändert am 27. April 1999 (ABl. 1999 S. 2948), genehmigt.

Folgende Paragraphen der Satzung des Versorgungswerkes werden geändert:

1) § 17 Absatz 3 Nr. 1 der Satzung wird geändert:

In § 17 Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte "DM eintausendachthundert" durch die Worte "EURO neunhundertzwanzig" ersetzt.

2) § 19 Absatz 2 wird gestrichen.

3) Es wird folgender § 19 a mit der Überschrift "Rehabilitationsmaßnahmen" eingefügt:

Absatz 1:

Einem Teilnehmer des Versorgungswerkes, der Anwartschaft auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit hat oder Berufsunfähigkeitsruhegeld bezieht, kann auf Antrag ein einmaliger oder wiederholter Zuschuss zu den Kosten notwendigerweise besonders aufwendiger medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden, wenn seine Berufsfähigkeit infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte gefährdet, gemindert oder ausgeschlossen ist und sie durch diese medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann. Der Zuschuss ist mindestens drei Monate vor Beginn der medizinischen Rehabilitationsmaßnahme zu beantragen; in akuten Fällen kann der Aufsichtsrat Ausnahmen von der Fristvorgabe einräumen.

Absatz 2:

Die Notwendigkeit und Erfolgsaussicht der medizinischen Rehabilitationsmaßnahme ist vom Antragsteller durch ärztliches Gutachten nachzuweisen. Das Versorgungswerk kann eine zusätzliche Begutachtung verlangen. Es kann die Kostenbeteiligung an Auflagen über Beginn, Dauer, Ort und Art der Durchführung der Maßnahmen knüpfen. Das Versorgungswerk kann Nachuntersuchungen anordnen und hierfür den Gutachter bestimmen. Die Kosten der Untersuchungen und Begutachtungen trägt der Teilnehmer; der Aufsichtsrat kann ausnahmsweise, insbesondere zur Vermeidung von besonderen Härten beschließen, dass auch diese Kosten ganz oder teilweise vom Versorgungswerk übernommen werden.

Absatz 3:

Die notwendigen Kosten der Rehabilitationsmaßnahmen sind vom Antragsteller nach Grund und Höhe nachzuweisen und unter Beifügung von Belegen vorzuschätzen. Sie bleiben insoweit außer Betracht, als gesetzliche oder satzungsmäßige Erstattungspflicht an einer anderen Stelle besteht. Die Entscheidung über die Kostenbeteiligung und ihre Höhe trifft der Aufsichtsrat nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles.

Absatz 4:

Das Nähere regeln Richtlinien der Delegiertenversammlung.

4) § 21 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Über Anträge auf Gewährung eines Ruhegeldes bei Berufsunfähigkeit entscheidet der Aufsichtsrat. Die Unfähigkeit zur Ausübung jedweder Berufsaufgaben eines Architekten- oder Stadtplaners muss

vom Teilnehmer durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. Der Aufsichtsrat hat das Recht, zusätzliche Gutachten auf Kosten des Versorgungswerkes zu fordern. Der Teilnehmer ist verpflichtet, sich nach den Weisungen des Versorgungswerkes untersuchen zu lassen.

5) § 21 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Der Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit beginnt drei Monate nach der schriftlichen Antragstellung, wobei der Monat, in dem der Antrag erfolgt, als voller Monat zählt. Abweichend von Satz 1 beginnt für angestellte Teilnehmer der Anspruch auf Ruhegeld nach Ablauf des Anspruchs auf Gehaltszahlung, gegebenenfalls aber erst mit dem Monat der Antragstellung, wenn diese später als sechs Monate nach Eintritt der in § 21 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz genannten Voraussetzungen erfolgt. Die Rentenzahlung kann zeitlich begrenzt werden.

6) Nach § 21 Absatz 3 wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Zur Feststellung, ob die Voraussetzungen für den Bezug des Berufsunfähigkeitsruhegeldes noch vorliegen, kann der Aufsichtsrat Nachuntersuchungen anordnen. Verweigert ein Teilnehmer ohne nachvollziehbaren Grund die Nachuntersuchung, so kann ihm das Berufsunfähigkeitsruhegeld ganz oder teilweise auf Zeit versagt werden, wenn er auf diese Folge vorher schriftlich hingewiesen worden ist.

7) Aus § 21 Absatz 4 wird § 21 Absatz 5 mit folgendem Wortlaut:

Das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit endet

- a) mit dem Monat, in dem die Berufsunfähigkeit fortfällt,
- b) mit der Überleitung in die Altersrente (§ 20 Abs. 2),
- c) mit dem Tode des Bezugsberechtigten,
- d) wenn der Bezugsberechtigte sich einer angeordneten Nachuntersuchung nicht unterzieht.

8) § 21 Absatz 6 lautet:

Nach Beendigung der Berufsunfähigkeit lebt die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen wieder auf. Zur Zeiten der Berufsunfähigkeit können keine Beiträge entrichtet werden.

9) Im Anschluss an § 21 Absatz 6 wird ein neuer § 21 Absatz 7 eingefügt, der wie folgt lautet:

Wer sich vorsätzlich berufsunfähig macht, hat keinen Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit.

10) § 23 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte "durch einen Prozentsatz ausgedrückt" werden gestrichen.

11) § 12 Absatz 4 b) wird geändert:

In § 12 Absatz 4 b) wird nach dem Wort "Arbeitslosenhilfe" das Wort "Überbrückungsgeld" eingefügt.

12) § 17 Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

In § 17 Absatz 3 Nr. 2 werden die Worte "...schriftlich die Absicht mitteilt, die Bundesrepublik auf Dauer zu verlassen..." gestrichen und nach dem Wort "und" die Worte "die Bundesrepublik Deutschland nachweislich auf Dauer verlässt" eingefügt.

13) § 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In § 23 Absatz 1 werden nach dem Wort "Jahresleistungszahlen" die Worte "multipliziert mit dem eintrittsalterabhängigen Multiplikator und..." eingefügt.

Folgende Sätze zwei und drei werden angefügt: "Das Eintrittsalter ergibt sich aus der Differenz des Jahres, in dem die Teilnahme des Teilnehmers im Versorgungswerk begonnen hat und seinem Geburtsjahr. Die eintrittsalterabhängigen Multiplikatoren sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

Eintrittsalter	Multiplikator
25 und jünger	1,1130
26	1,1078
27	1,1023
28	1,0966
29	1,0907
30	1,0847
31	1,0787
32	1,0727
33	1,0668
34	1,0609
35	1,0550
36	1,0492
37	1,0433
38	1,0374
39	1,0313
40	1,0251
41	1,0189
42	1,0127
43	1,0066
44	1,0007
45 und älter	1,0000

Ausgefertigt: Berlin-Friedrichshain, den 16. Juni 2004

Prof. Jörn-Peter Schmidt-Thomsen
Präsident der Architektenkammer Berlin

Dienstsiegel